

43. Zollikon.



Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1907.

904. – 14. V. 07. – G 2 i. Zollikon. Jäggli & Sennhausers Erben. Landanlage.

A. Laut Eingabe der Baufirma Gull & Guyer in Zürich II vom 28. Januar 1907 beabsichtigen J. Jäggli & Sennhausers Erben, beide im Gstad-Zollikon, außerhalb ihrer aneinanderstoßenden Liegenschaften daselbst eine gemeinsame Landanlage zu erstellen.

B. Das Projekt wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 19. Februar 1907 vorschriftsgemäß publiziert und es sind laut Bericht des Statthalteramtes Zürich vom 3. April 1907 innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

Der Kantonsingenieur berichtet:

Durch die projektierte Auffüllung wird die Kontinuität des künstlichen, regelmäßig verlaufenden Ufers auf eine größere Strecke hergestellt. Da die steile Halde nur wenig außerhalb der Anlage beginnt, ist eine langsame Auffüllung des äußern Teiles derselben durchaus geboten.

Die projektierte Anlage erhält einen Flächeninhalt von zirka 1680 m² (Sennhauser ca. 1073 m², Jäggli ca. 607 m²). Sie grenzt östlich an die Seestraße und an die unterm 15. Oktober 1892 bewilligte Anlage von J. Jäggli, südlich an die Anlage von A. Wüst (Konzession vom 23. April 1896), westlich an den See und nördlich an die Anlage von E. Brunner (Konzessionen vom 26. September 1893 und 30. April 1895).

Die Rekognitionsgebühr dürfte auf Fr. 2.20 pro m² festgesetzt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Den Petenten wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Konzessionsinhaber wäre, bewilligt, im Seegebiet außerhalb ihrer Liegenschaften im Gstad-Zollikon eine Landanlage zu erstellen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Landanlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf zu schützen.

2. Die Oberfläche der Mauer gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst sollen mindestens der Höhe 0,3 m am Seepiegel in Zürich (= 411,0 m ü. M.) entsprechen. Gegen die Straße soll die Anlage etwas ansteigen, aber in keinem Fall den Fußwegrand überragen.

(407.74 m. Horizont)

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserableitungen unter der Straße hindurch (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her, haben die Konzessionäre und ihre Rechtsnachfolger in ihren Kosten durch die Anlage hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Bei Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen haben die Anstößer die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes gemeinsam zu tragen.

5. Den Organen des kantonalen Straßenwesens ist die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis nach Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Die Anlage ist stets unklagbar zu unterhalten.

7. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

8. Von seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Konzessionäre und ihre Rechtsnachfolger haften daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate (Seestraße etc.) oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte.

9. Die künftige Grenzlinie des Straßengebietes wird auf 9,8 m von der gegenüberliegenden Straßengrenze festgesetzt.

10. Für alle Straßenverbreiterungen mit oder ohne Trottoir ist das jeweiligen von der Landanlage hiezu erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten.

11. Wo kein Trottoir besteht und die Auffüllung weniger als 0,3 m unter dem Fußwegrand der Straße liegt, ist auf Straßengebiet ein Graben anzulegen. Die Baudirektion ist aber jederzeit berechtigt, auf Kosten der Besitzer der Anlage an Stelle des Grabens eine Schale anbringen zu lassen, deren Wasser gemäß Bedingung 3 in den See abzuleiten ist.

12. Die Versetzung der Abwehrsteine oder der Randbäume, die Vermarkung des Straßengebietes, die Herstellung der Chaussierung erfolgen unter Leitung der Straßenaufsicht auf Kosten der Konzessionäre.

13. Die Landanlage ist innert drei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, wenigstens in ihren Hauptbestandteilen zu vollenden, widrigenfalls die Konzession ohne Rückvergütung erlischt.

14. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

15. Diese Konzession ist nur mit Bewilligung der Baudirektion übertragbar; hiefür ist die Urkunde einzusenden.

16. Die Konzessionäre haben die Landanlage nach ihrer Vollendung ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Baudirektion (Zeugnis) stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ist der Baudirektion innert sechs Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse eine Rekognitionsgebühr von Fr. 3696 zu bezahlen.

III. Mitteilung an J. Jäggli und an Sennhausers Erben in Zollikon unter Rücksendung der Plandoppel und je unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von je Fr. 6.—, an den Gemeinderat Zollikon, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 14. Mai 1907.

Für getreuen Auszug,

Der Sekretär:

Guiniboden

Mittlg. an Wasserbauing.
Zürich

16 MAI 1907

KANTONSINGENIEUR-*Stz.*